Grideint modentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Bolksblaff

Bierteljährlicher Preie: in ber Erpedition gu Pa= berborn 10 Sgi; für Aus= wartige portofrei 12 1/2 Sgs

Affe Boftamter nehmen Bestellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

Paderborn, 11. August

1849.

Meberficht.

Amtliches.
Deutschland. Berlin (Borversammlung der Mitglieder der zweiten Kammer; Eröffnung der Kammer; Thronrede; Rückfehr des Königs; die Blokade der preuß. und mecklend. Häfen aufgehoben; Kriegsminister v. Strotha); Swinemünde (Berweilen des Königs); Koblenz (Truppendurchzüge); Weimar (Goethefeier); Hannover (v. Prittwitz); Nastatt (Prof. Kinkel); München (Fürst Wallerstein; Königin v. Griechenland; v. d. Tann; Erzherzog Reichsverweser); Stuttgart (das Ministerium).
Schleswig (die Demarkationslinie); Altona (Truppenmärsche).
Ung arn. (Nachrichten vom Kriegsschauplage.)
England. London (Erkönig Carl Albert;); Dublin (Borbereitung zum Empfang der Königin); London (Ankunft der Königin in Dublin). Amtliches.

Amtliches.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preußen ic. ic.

beauftragen hierburch Unferen Staats = Minifter Grafen v. Branbie nach ber Berordnung vom 30. Mai b. 3. auf ben denburg, die nach der Berordnung vom 30. Mai d. J. auf den 7ten d. M. zusammenberufenen Kammern in Unserem Namen zu eröffnen.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und

beigebrudtem Roniglichen Inflegel.

Gegeben Stettin, ben 5. August 1849. Friedrich Wilhelm. (L. S.)

Graf von Brandenburg.

Allerhöchste Ermächtigung, bie Eröffnung ber Rammern betreffenb.

Bahrend ber bevorftebenden Kammerfigungen wird ber Ror= refpondeng ber Rammer-Brafidien und ber Abgeordneten unter folgenden Bedingungen die Portofreiheit beigelegt:

Es werden frei beforbert :

1) alle Briefe und Aftenfendungen, ohne Befdranfung bes Gewichts, welche von. ben Braffbenten beiber Kammern abgefandt werben und an biefelben oder an bie Rammern birect eingeben;

2) alle amtlichen fowohl als Brivat-Briefe, welche von ben 216= geordneten abgefandt werden und an biefelben eingehen, bis zum Gewichte von 2 Loth influfive.

Ausgenommen von diefer portofreien Beforderung find jedoch Die fouvertirten regelmäßigen Berfendungen von Beitungen und

Tagesblättern.

Die von ben Rammer-Braffdien ausgehenden Sendungen muffen mit ber Rubrit "I. (II.) Kammer = Angelegenheit" bezeichnet, mit bem Stempel ber Rammer bedruckt und burch bie Namensunter= schrift ober dem Namensstempel bes Braftbiums, event. durch bie eigenhandige Namensschrift bes Bureau-Direktors ber Kammer be-

Die von ben Abgeordneten abzusendenden Briefe werden mit bem Namen bes Abfenders handschriftlich bezeichnet fein. zeichnung burch Stempel, Drud, Lithographie u. f. w. begrundet

Die Prtofreiheit nicht.

Auf ben Briefen an bie Brafibenten und Abgeordneten muß

Diefe Gigenfchaft ber Abreffaten ausgedrückt fein.

Die Portofreiheit tritt nur ein fur bie an bie Abgeordneten nach Berlin abgefandten und fur bie von benfelben in Berlin gur Poft gelieferten Briefe.

Berlin, ben 5. August 1849.

Der Minifter für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Deutschland.

Berlin, ben 6. Auguft. Die geftrige Borversammlung ber bereits bier eingetroffenen Mitglieder ber zweiten Rammer, bei ber fich gegen 60 Abgeordnete, unter welchen von Arnim = Angermunde, v. Bederath, v. Bulow, Burgers, Camphaufen, Dunfer, v. Gynern, v. Griesheim, Grobbeck, Heffe, Minister von der Gendt, Keller, v. Kleist-Neegow, v. Meusebach, Müller von Siegen, v. Reiherr, Riedel, Stiehl, v. Stockhausen, Walmuth, v. Vieden, eingefunden hatten, war zunächst zur Bekanntwerdung ber Mitglieder unter fich bestimmt. Demnächst wurde unter bem Borfit des Abgeordneten Riedel über den bei ber Eröffnung ber Kammer einzuschlagenden Weg berathen und war man allgemein ber Anficht, babei bie von ber vorhergegangenen zweiten Kammer in ber Gigung bes 28. Marg einstimmig angenommene Gefchäftsordnung gur Anwendung gu brin= gen, auch fich in ben nachften Tagen gur Borbereitung und Fors berung ber Rammergeschäfte an ben Abenden wieder zu versammeln.

Berlin, 7. August. Seute fand die Eröffnung ber Ram-mern in bereits fruher angekundigter Beise ftatt. Obwohl ber Ronig bem Afte nicht in Berfon beiwohnte, war boch, wie früher, der weiße Saal fur die Ceremonie bestimmt. In den Umgebungen bes Schloffes war wenig zu bemerken, mas auf irgend einen außerordentlichen Vorgang hindeutete. Das Publifum verhielt fich im Bangen theilnahmlos und es hatte fich nur eine fehr geringe Bahl von Neugierigen eingefunden. Außerordentliche Borfichtes-magregeln ber Behörben wurden völlig überfluffig gewesen fein

und traten auch nirgends äußerlich hervor.

Die enge und wenig gunftige Tribune fur bie Bufchauer wurde allmälig befett und zwar in faft überwiegender Bahl von Un ben beiben Seiten berfelben befanden fich bie Logen für das biplomatische Korps und ben Hofftaat. In der letteren erfchien auch ber General v. Wrangel. Die Einrichtung bes Saales war völlig übereinstimmend mit ber von fruheren Belegenheiten ber befannten. Nur ber Thronfeffel wurde verhüllt gum fichern Beichen, daß ber König nicht erscheinen wurde.

Um 12 1/2 Uhr erschienen fammliche Minifter in Uniform. Graf Brandenburg trat einige Schritte von feinem Seffel vor und

verlas folgende Thronrede:

Meine Berren!

Se. Majeftat ber Konig haben mir ben Befehl ertheilt, in Allerhöchstihrem Namen die Rammern zu eröffnen.

Das Ministerium beißt ben Augenblid willfommen, ihm bic Genugthuung gemahrt, vor ben Bertretern bes Bolfes und im Angesicht bes Landes bie Grundfage fund zu geben, Die es bei feinen Sandlungen geleitet haben.

Wir haben es als eine bringende Pflicht erkannt, mit Kraft und Strenge jener Schreckensherrschaft entgegenzutreten, welche eine verwegene Bartei über Preugen und Deutschland auszuüben begann. Die tief erschütterte Rube und Ordnung haben wir berzuftellen

zu befestigen gesucht. Mit berfelben Entichiedenheit aber find wir bemuht gemefen, burch Unerfennung ber mabren Bedurfniffe und berechtigten For= derungen der Nation bauernde Befriedigung herbeizuführen und auf diefem Wege neuen Umwälzungen Anlag und Borwand zu entziehen.

In ber feften ftaatlichen Organisation bes gemeinfamen Baterlandes liegt eine unerläßliche Bedingung gur Abhulfe ber weit=

greifenden Berwirrung in ben beutichen Rechteguftanben.

Je inniger wir aber von der leberzeugung durchdrungen waren, bag Die Errichtung eines beutschen Bundesftaates mit ber ibm gebuhrenden Macht und mit ber in ibm begrundeten Bolfsfreiheit von der hochsten Bedeutung auch fur Preugens Bufunft ift, befto mehr bat bie Regierung Gr. Majeftat bes Ronigs fich fur berufen